

AKM – Der Tirolvertrag

Die wichtigsten Infos für Obleute und ChorleiterInnen

Seit 2014 werden die AKM - Beiträge über den neuen Rahmenvertrag zwischen der AKM und dem Chorverband Tirol abgewickelt – seit 2015 werden die Meldungen zu hundert Prozent über das Chorverband Tirol Büro verwaltet und in diesem Zusammenhang konnten viele Fragen beantwortet und einige Fehler bei den Meldungen behoben werden. Was sind nun die Vorteile des Chorverband Tirol Vertrages gegenüber früher? Wo kann ich sparen? Bei welchen Veranstaltungen ist das Stichwort „Pauschale“ gültig? Muss ich überhaupt eine Meldung machen? Im Folgenden werden die wichtigsten Informationen zusammengefasst.

Vergleich alter – neuer AKM-Vertrag

	alter Vertrag	Tirol Vertrag
Entgeltfrei	zwei Tage pro Bundesland	Pro Sängerbezirk (11) ein Bezirkssingen
	Chorfeste und Wettbewerbe des CHVÖ	Chorfeste und Wettbewerbe des Chorverbandes Tirol
	Tag des Liedes/Bundesland von Mitte Mai bis Mitte Juni	Tiroler Chortag mit Platzsingen unabhängig vom Datum
	Benefizkonzert gemäß §53/1/3 des UrhG	Benefizkonzert gemäß §53/1/3 des UrhG
	gelegentliches Anstimmen von Liedern	gelegentliches Anstimmen von Liedern
	musikal. Umrahmung von liturg. Feiern	musikal. Umrahmung von liturg. Feiern
		alle Veranstaltungen des Chorverbandes Tirol
	bei all diesen Veranstaltungen (Ausnahme Benefizkonzert) durfte kein Eintritt und keine Spenden eingehoben werden	Spenden und Eintritte sind möglich
Pauschale	Veranstaltungen ohne Publikumstanz	Veranstaltungen ohne Publikumstanz
	Eintritt od. Spende 2,67.-/Person	Eintritt od. Spende 5.-/Person
	Fassungsraum der Veranstaltung ist mit 100 Personen begrenzt	Fassungsraum der Veranstaltung ist mit 300 Personen begrenzt
	Gesamt Honorar 1338,93.-	Gesamthonorar 1500.-
Ermäßigung	50% ohne Tanz - 45% mit Tanz	45 % generell 5% übernimmt der Chorverband Tirol (außer Tanz)

AKM-Meldung

Die AKM vertritt die Autoren, Komponisten und Musiker und organisiert mögliche Zahlungen an die Musikschaaffenden – dafür ist es notwendig neben der Werkmeldung auch eine Programmmeldung zu machen. Der Chorverband Tirol hat mit der AKM ein Formular für die Chorverband Tirol Chöre gestaltet, das beide Meldungen beinhaltet. Damit wird der Meldeaufwand für Obleute und ChorleiterInnen auf ein Minimum reduziert. (siehe Homepage / Downloads)

Grundsätzlich muss jeder Auftritt über den Chorverband Tirol bei der AKM gemeldet werden – auch wenn alle Bedingungen der Pauschale erfüllt sind. Pauschale bedeutet, dass der Chorverband Tirol jährlich eine Zahlung an die AKM tätigt und damit Chöre keine Gebühren für ihre Auftritte zahlen wenn

- der behördlich festgesetzte Fassungsraum mit 300 Personen begrenzt ist
- der Eintrittspreis/ Spende max. € 5.- / Person beträgt
- die Gagen und Honorare max. € 1.500.- betragen und
- es eine Veranstaltung ohne Publikumstanz ist.

Messen und liturgische Feiern müssen von den Chorverband Tirol Chören nicht gemeldet werden!

Die AKM Meldung kann online über die Homepage (Downloads) gemacht werden, oder über die Formulare (PDF und Word – ebenfalls im Downloadbereich)

Benefizkonzert

Das Urheberrechtsgesetz schließt im § 53/1/3 (freie Werknutzung an Werken der Tonkunst) eine AKM Abgabe aus, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: „Wenn der Ertrag ausschließlich wohltätigen d.h. karitativen Zwecken dient und wenn alle mitwirkenden Künstler wie z.B. Musiker, Sänger, Vortragende auf ein Honorar oder eine Vergütung verzichten. **Damit ist auch der Verzicht auf Reisekostenvergütung, Aufenthaltsvergütung, Vergütung in Sachwerten oder Zuschüsse gemeint.**

Damit die AKM prüfen kann, ob die Voraussetzungen für diese gesetzliche Ausnahmebestimmung erfüllt werden, bitten wir Sie uns folgende Unterlagen zu schicken:

Berechnung

Sollte die Pauschalabgeltung des Chorverbands Tirol bei einem Konzert/Auftritt/Veranstaltung nicht greifen, gewährt die AKM 45% Rabatt auf die normale AKM Abgabe. Weitere 5% dieser Abgabe werden vom Chorverband Tirol zugesteuert. Berechnet wird die Abgabe nach grundsätzlich zwei Modellen:

1. Der Eintrittspreis (bei mehreren Preiskategorien der Durchschnittspreis) wird mit einem tariflich festgelegten Faktor multipliziert. Dieser Faktor richtet sich nach dem behördlichen Fassungsraum.
2. Bei Veranstaltungen ohne Eintrittspreis oder bei Veranstaltungen, deren Kosten in anderer Form gedeckt werden, wird der nachgewiesene oder geschätzte Aufwand für Künstler – und Musikerhonorare als Berechnungsgrundlage herangezogen und mit 8% des Aufwands berechnet.